

16.04.21

AV - Fz - U

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz - GAPInVeKoSG)

A. Problem und Ziel

Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für den Förderzeitraum 2023 bis 2027 legt neue Regelungen für die Agrarförderung fest. In der Förderperiode von 2014 bis 2022 war die nationale Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVe-KoS) maßgeblich durch das Recht der Europäischen Union (EU) geprägt und betraf neben den Zahlungen der ersten Säule der GAP auch die flächenbezogenen Maßnahmen der zweiten Säule der GAP. Der noch bestehende Spielraum wurde durch eine Rechtsverordnung auf nationaler Ebene ausgefüllt. Ein Großteil der detaillierten Regelungen auf EU-Ebene entfällt damit in der Förderperiode 2023 bis 2027 und ist nun von den Mitgliedstaaten vorzusehen. Es ist daher notwendig, das InVeKoS auf nationaler Ebene in Form eines Gesetzes und einer Verordnung deutlich detaillierter auszugestalten. Dies bietet auch Möglichkeiten, das System zu vereinfachen. Dabei ist zu beachten, dass auf Basis der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung der Bund im Rahmen seiner Kompetenz diese gesetzlichen Regelungen nur für die Direktzahlungen und nicht für die flächenbezogenen Maßnahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als zweiter Säule der GAP treffen kann.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes zur Durchführung des im Rahmen der GAP einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz, GAPInVeKoSG) und eine auf diesem Gesetz beruhende Verordnung.

Das Unionsrecht regelt in der Förderperiode 2023 bis 2027 nur noch die Grundzüge des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Durchführung der GAP der EU, die zu folgenden Zielen für die Landwirtschaft, die Umwelt und die ländlichen Räume beitragen soll: die Sicherung der heimischen Nahrungsmittelproduktion durch die Unterstützung tragfähiger Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte und eine finanzielle Absicherung gegen hohe Marktrisiken und Wettbewerbsnachteile (Honorierung höherer Standards in der EU), die Unterstützung der Entwicklung ländli-

Fristablauf: 28.05.21

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

cher Räume und damit die Sicherung der Attraktivität der ländlichen Räume, die Förderung von Klima- Umwelt- und Biodiversitätsschutz und die Zukunftssicherung auch durch Förderung von Technisierung und Digitalisierung in der Landwirtschaft.

Soweit wie möglich soll der technische Fortschritt genutzt werden, um das InVeKoS zu vereinfachen und Kosten zu sparen, z. B. durch Einsatz des automatischen Flächenmonitoringsystems und durch Weiterentwicklung des elektronischen Antragssystems.

C. Alternativen

Das GAPInVeKoSG setzt die Weiterentwicklung der Europäischen Verordnungen zur GAP in nationales Recht um und schließt ohne Bruch an die bisherigen Regelungen an. Gemäß Unionsrecht ist ein System aufzustellen mit Verwaltungs-, Verfahrens-, Kontroll- und Sanktionsvorschriften. Da die Kontrollvorschriften zum großen Teil nicht mehr im Unionsrecht geregelt werden, sind diese künftig von den Mitgliedstaaten festzulegen. Das bisherige System wurde in den letzten Jahren unter Nutzung immer besserer technischer Möglichkeiten ausgebaut und hat sich in der Praxis bewährt. Das System bestand auch bisher aus den Elementen Verwaltungs-, Verfahrens-, Kontroll- und Sanktionsvorschriften. Daher wird das System größtenteils fortgeführt, soweit möglich unter Nutzung von Vereinfachungspotenzialen (z. B. bundesweite Vereinheitlichung von Terminvorgaben). Gestaltungsspielräume bezüglich der Kontrollen und Sanktionen werden in Abstimmung mit den Ländern genutzt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch das GAPInVeKoSG jährlich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 2,6 Millionen Euro.

Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand besteht durchgängig aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Bund

Dem Bund entsteht durch das GAPInVeKoSG kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

2. Länder

Den Ländern entsteht durch das GAPInVeKoSG ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 5,6 Millionen Euro (5,2 Millionen Euro für die Einführung des Flächenmonitoringsystems plus 405 000 Euro für die Ergänzungen des Sammelantrags).

Hinzu kommt ein jährlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 3,1 Millionen Euro (604 000 Euro für zusätzliche Prüfungen der Anträge plus 2 860 000 Euro laufende Kosten Flächenmonitoringsystem, abzüglich der Entlastung durch weitere Digitalisierung in Höhe von 410 000 Euro).

Dieser wird durch Einsparungen bei den Personalkosten spätestens nach drei Jahren in Höhe von jährlich ca. 9,9 Millionen Euro übertroffen, so dass ab dem vierten Jahr nach Einführung des Flächenmonitoringsystems jährlich ca. 6,8 Millionen Euro bundesweit eingespart werden können.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

16.04.21

AV - Fz - U

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz - GAPInVeKoSG)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 16. April 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des im Rahmen der
Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwal-
tungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und
Kontrollsystem-Gesetz – GAPInVeKoSG)

mit Begründung und Vorblatt.

Fristablauf: 28.05.21

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, um das Gesetzgebungsverfahren bis zur parlamentarischen Sommerpause abzuschließen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwal- tungs- und Kontrollsystems

(GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz – GAPIn- VeKoSG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Kapitel 1

Anwendungsbereich, Kommunikation

A b s c h n i t t 1

A n w e n d u n g s b e r e i c h

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung

1. der Vorschriften zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem des Rechtsaktes der Europäischen Union, der die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 130 vom 19.5.2016, S. 9; L 327 vom 9.12.2017, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1) geändert worden ist, aufhebt, in der jeweils geltenden Fassung sowie die im Rahmen dieses Rechtsaktes und zu seiner Durchführung erlassenen weiteren Rechtsakte der Europäischen Union (Unionsregelung),
2. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich
 - a) der finanziellen Unterstützung durch die Europäische Union, die den Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse gewährt werden kann,
 - b) der Beihilfezahlungen an anerkannte Erzeugerorganisationen im Hopfensektor,
 - c) der flächenbezogenen Zahlungen des Weinsektors sowie
 - d) der Mitteilung von Angaben im Tabaksektor.

(2) Dieses Gesetz dient ferner der Durchführung

1. der mit dem oder auf Grund des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes durchgeführten Direktzahlungen (Direktzahlungen) sowie
2. der mit dem oder auf Grund des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes durchgeführten Konditionalität (Konditionalität).

§ 2

Anwendbare Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz ist ein Gesetz im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes, mit den Maßgaben, dass

1. nur die Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 und die §§ 33 und 36 des Marktorganisationsgesetzes, soweit sich diese jeweils auf die Gewährung von Vergünstigungen beziehen, anwendbar sind,
2. Rechtsverordnungen auf Grund der in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften stets der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, es sei denn, sie werden von Landesregierungen oder obersten Landesbehörden erlassen,
3. Rechtsverordnungen auf Grund der in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften auch erlassen werden können, um die Unionsregelung und dieses Gesetz sachgerecht durchzuführen, einschließlich der Wahrnehmung der in der Unionsregelung enthaltenen Wahlmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten, soweit die Ausübung der Wahlmöglichkeiten für die Durchführung der Unionsregelung und dieses Gesetzes sachdienlich ist, es sei denn, in diesem Gesetz ist etwas anderes geregelt.

§ 3

Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem

Das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Unionsregelung umfasst

1. ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen,
2. ein geodatenbasiertes Antragssystem und gegebenenfalls ein tierbezogenes Antragsystem,
3. spätestens ab dem 1. Januar 2024 ein Flächenmonitoringsystem,
4. ein System zur Identifizierung von Betriebsinhabern und
5. ein Kontroll- und Sanktionssystem.

Abschnitt 2**K o m m u n i k a t i o n**

§ 4

Kommunikation zwischen zuständiger Behörde und Betriebsinhaber

(1) Die Kommunikation zwischen der zuständigen Behörde und dem Betriebsinhaber erfolgt elektronisch. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen.

(2) Soweit die zuständigen Behörden für Anträge, Verträge, Erklärungen oder Meldungen Muster bekanntgeben oder Vordrucke oder Formulare auch elektronisch bereithalten, sind diese zu verwenden.

Kapitel 2

Antrag

§ 5

Sammelantrag

- (1) Die Beantragung der Direktzahlungen erfolgt in einem einzigen Antrag je Betriebsinhaber (Sammelantrag).
- (2) Der Sammelantrag muss bezogen auf Flächen in geodatenbasierter Form gestellt werden.
- (3) Der Sammelantrag muss alle zur Feststellung der Förderfähigkeit und zur Kontrolle der Konditionalität erforderlichen Angaben enthalten.
- (4) Der Betriebsinhaber kann den Sammelantrag jederzeit zurücknehmen. Hat die zuständige Behörde den Betriebsinhaber bereits auf einen Verstoß hingewiesen, ihn von ihrer Absicht unterrichtet, eine Kontrolle vor Ort durchzuführen, oder wird bei einer Kontrolle vor Ort ein Verstoß festgestellt, so können die von dem Verstoß betroffenen Teile des Sammelantrags nicht zurückgenommen werden.

§ 6

Frist

Der Sammelantrag ist bis zum 15. Mai eines jeden Jahres bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dies gilt auch, wenn der 15. Mai auf einen Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag fällt.

§ 7

Betriebsnummer

- (1) Die zuständige Behörde teilt jedem Betriebsinhaber für die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 genannten Vorschriften und jedem Antragsteller für die in Nummer 2 Buchstabe b und c genannten Zahlungen zu Zwecken der Identifizierung eine Nummer zu (Betriebsnummer).
- (2) Die zuständige Behörde teilt auf Antrag jedem Mitglied einer Erzeugerorganisation im Sektor Obst und Gemüse gemäß den in § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a genannten Regelungen zum Zwecke der Identifizierung eine Betriebsnummer zu, sofern das Mitglied Erzeuger ist und nicht bereits über eine Betriebsnummer verfügt.

§ 8

Mitwirkungspflichten des Betriebsinhabers

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, der zuständigen Behörde jede Veränderung anzuzeigen, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen im Sammelantrag übereinstimmen.

Kapitel 3

Kontrollverfahren

§ 9

Kontrollsystem

(1) Gegenstand des Kontrollsystems sind die im Sammelantrag zu machenden Angaben. Die zuständige Behörde kontrolliert, ob alle Angaben sachlich zutreffend und vollständig sowie alle Fördervoraussetzungen eingehalten sind.

(2) Das Kontrollsystem umfasst Verwaltungskontrollen aller Sammelanträge sowie ergänzende Kontrollen im Rahmen des Flächenmonitoringsystems.

(3) Die für die Kontrollen zuständigen Behörden können die ergänzenden Kontrollen nach Absatz 2 bei einzelnen Direktzahlungen als stichprobenartige Kontrollen vor Ort durchführen. Bezüglich der gekoppelten Einkommensstützung im Rahmen der Direktzahlungen werden ausschließlich stichprobenartige Kontrollen vor Ort durchgeführt.

(4) Über jede der in Absatz 2 und 3 genannten ergänzenden Kontrollen wird ein Kontrollbericht erstellt.

§ 10

Kontrollstichproben

Für die stichprobenartigen Kontrollen vor Ort gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 zieht die zuständige Behörde eine Stichprobe aus der Grundgesamtheit der Betriebsinhaber. Die Stichprobe umfasst einen Zufallsanteil, der eine repräsentative Fehlerquote gewährleistet, und einen risikobasierten Anteil, der sich auf die Bereiche mit dem höchsten Fehlerrisiko bezieht.

Kapitel 4

Entscheidungsverfahren

§ 11

Kürzungen, Sanktionen und Ausschlüsse

(1) Hat ein Betriebsinhaber die Fördervoraussetzungen für die Direktzahlungen nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt (Verstoß), wird die beantragte Direktzahlung gekürzt.

(2) Darüber hinaus werden die verwaltungsrechtlichen Sanktionen nach diesem Kapitel angewandt. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen bestehen in der Zahlung eines über die Kürzung nach Absatz 1 hinausgehenden Betrages durch den Betriebsinhaber. Zudem kann der Betriebsinhaber von einer Direktzahlung ausgeschlossen werden.

§ 12

Aufrechnung

Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften können noch ausstehende Rückforderungen infolge von Kürzungen gemäß § 11 Absatz 1 sowie Forderungen aufgrund von Sanktionen nach § 11 Absatz 2 gegen etwaige künftige Zahlungen, die von der für die Forderung des geschuldeten Betrags zuständigen Zahlstelle an den betroffenen Betriebsinhaber zu leisten sind, gegenüber diesem Betriebsinhaber aufgerechnet werden.

§ 13

Obergrenzen

(1) Die Kürzung der jeweiligen Direktzahlung darf ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung 100 Prozent der beantragten Zahlungen nicht überschreiten.

(2) Der Betrag der Sanktionierung darf ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung 100 Prozent der beantragten Zahlungen nicht überschreiten.

(3) Der Ausschluss von einer Direktzahlung kann auf einen Zeitraum von höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahren festgelegt werden. Dies kann im Falle eines wiederholten Verstoßes erneut angewandt werden.

§ 14

Ausnahmen

(1) Von einer Kürzung, einer Sanktion oder einem Ausschluss kann abgesehen werden, wenn der Verstoß

1. auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist,
2. geringfügig ist und einen bestimmten Schwellenwert unterschreitet.

(2) Von Sanktionen kann ferner abgesehen werden, wenn

1. der Verstoß auf einen offensichtlichen Irrtum des Betriebsinhabers zurückzuführen ist,
2. die betroffene Person der zuständigen Behörde glaubhaft darlegt, dass weder der Betriebsinhaber noch die Angehörigen des Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß nach § 11 verschuldet haben,
3. die zuständige Behörde auf andere Weise als in Nummer 2 zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Betriebsinhaber, die Angehörigen des Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß nicht verschuldet haben, oder
4. der Verstoß auf einen Irrtum der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und wenn der Irrtum für die von der Sanktion betroffene Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war.

(3) Die in diesem Kapitel vorgesehenen Sanktionen finden keine Anwendung auf die Teile des Sammelantrags, für die der Betriebsinhaber die zuständige Behörde darüber informiert, dass der Antrag fehlerhaft ist oder seit der Einreichung fehlerhaft geworden ist, es sei denn, die zuständige Behörde hat dem Betriebsinhaber ihre Absicht, eine Kontrolle vor Ort durchzuführen, bereits mitgeteilt oder ihn bereits über einen Verstoß in Bezug auf den Antrag unterrichtet.

(4) Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde innerhalb von fünfzehn Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Betriebsinhaber hierzu in der Lage ist, mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 15

Antragsablehnung bei Verhinderung der Kontrolle

Ein Antrag auf die jeweilige Direktzahlung wird abgelehnt, wenn der Betriebsinhaber, die vertretungsberechtigten Personen oder Organe, die Arbeitnehmer oder sonstige im Betrieb mitarbeitende Personen die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindern. Dies gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände.

Kapitel 5

Datenaustausch

§ 16

Befugnis zur Übermittlung von Daten

(1) Die Zahlstellen übermitteln den zuständigen Behörden die erforderlichen Betriebsdaten

1. zum Zwecke der Erstellung der europäischen Statistiken nach der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.03.2009, S. 164) einschließlich der entsprechenden Bundesstatistiken sowie
2. zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur nach § 5 des Geodatenzugangsgesetzes vom 10. Februar 2009 (BGBl. I S. 278), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, sowie der entsprechenden Gesetze der Länder.

(2) Zum Zwecke der Kontrolle und Sanktionierung bei Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen können die für die Kontrolle und Sanktionierung zuständigen Behörden Daten anfordern, die nach den Abschnitten 9 bis 12 und 15 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen erhoben wurden. Die für die Durchführung der Viehverkehrsverordnung zuständigen Behörden übermitteln die nach Satz 1 angeforderten Daten an die anfordernde Behörde.

(3) Die Zahlstellen übermitteln auf Anforderung Betriebsdaten an öffentliche Stellen,

1. soweit dies erforderlich ist:
 - a) zur wissenschaftlichen Forschung zur Agrarstruktur oder zu den Umweltauswirkungen der Landwirtschaft,
 - b) für Vorhaben im Bereich der Planung, des Monitorings und der Evaluierung von Politiken zur Agrarstruktur und den Umweltauswirkungen der Landwirtschaft sowie
 - c) zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen zur Klima- und Umweltberichterstattung sowie
2. soweit schutzwürdige Interessen des Betriebsinhabers nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an Forschung, Planung, Monitoring und Evaluierung das Geheimhaltungsinteresse des Betriebsinhabers überwiegt.

(4) Betriebsdaten im Sinne dieses Gesetzes sind Daten gemäß § 2 des InVeKoS-Daten-Gesetzes in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928, 1931), das zuletzt durch Artikel 108 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert wurde.

Kapitel 6

Verordnungsermächtigung

§ 17

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems zu regeln. Regelungen im Sinne von Satz 1 können insbesondere betreffen:

1. das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen gemäß § 3 Nummer 1,
2. das geodatenbasierte Antragssystem gemäß § 3 Nummer 2, hier insbesondere nähere Einzelheiten
 - a) zum Inhalt des Sammelantrages gemäß § 5,
 - b) zu den Formularen und Mustern gemäß § 4 Absatz 2,
 - c) zu Abweichungsmöglichkeiten bei der Frist zur Antragstellung und
 - d) zur Möglichkeit der Änderung und Rücknahme von Anträgen sowie zur Korrektur offensichtlicher Irrtümer,
3. das tierbezogene Antragssystem gemäß § 3 Nummer 2,
4. das Flächenmonitoringsystem gemäß § 3 Nummer 3,
5. das System zur Identifizierung der Betriebsinhaber gemäß § 3 Nummer 4,
6. das Kontroll- und Sanktionssystem gemäß § 3 Nummer 5, hier insbesondere nähere Einzelheiten
 - a) zum Kontrollsystem gemäß § 9,
 - b) zu Schwellenwerten bei der Durchführung von Kontrollen im Rahmen des Flächenmonitorings,
 - c) zum Kontrollbericht gemäß § 9 Absatz 3,
 - d) zur Stichprobenauswahl und Höhe des Mindestkontrollsatzes gemäß § 10,
 - e) zur Anwendung der Kürzungen, Sanktionen und Ausschlüsse nach § 11,
 - f) zur Berechnung der Kürzungen und Sanktionen,
 - g) zur Umsetzung und näheren Regelung der Ausnahmen von Kürzungen und Sanktionen,
 - h) zur Reihenfolge der Anwendung der Kürzungen, Sanktionen und Rückforderungen,
 - i) zur Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Fördervoraussetzungen, der gleichzeitig einen Verstoß gegen die Konditionalität darstellt,
7. die Durchführung von Regelungen zur Transparenz über die Begünstigten von EU-Zahlungen einschließlich der Zugehörigkeit zu Gruppen oder Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 bis 13 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.06.2013, S. 19),

8. die Durchführung von Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union einschließlich der Erfassung der wirtschaftlich Begünstigten und Auftragnehmer,
9. die Durchführung der Regelungen zum neuen, echten oder aktiven Betriebsinhaber,
10. die elektronische Kommunikation nach § 4,
11. die Einführung eines automatischen Antragssystems,
12. die Nachweis- und Meldepflichten des Betriebsinhabers sowie
13. die Zuständigkeit der jeweiligen Länder in den Fällen, in denen Betriebsteile eines Betriebsinhabers in mehreren Ländern liegen.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der in § 1 Absatz 1 genannten Unionsregelung zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu streichen oder in ihrem Wortlaut einen verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Union unanwendbar geworden sind.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesregierungen übertragen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 als für die Durchführung zuständige Stelle die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bestimmen.

Kapitel 7

Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

(1) Die §§ 1 und 17 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz an dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss mit der Genehmigung des durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierenden Strategieplanes für Deutschland gefasst hat. Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Jahr 2018 hat die Europäische Kommission Vorschläge für eine reformierte GAP für den Förderzeitraum ab 2023 vorgelegt. Kernelemente dieser Reform sind unter anderem ein neues Durchführungsmodell und eine Vereinfachung des Systems sowohl für die Betriebsinhaber als auch für die Verwaltungen. Das neue Durchführungsmodell wiederum ist durch weniger Vorschriften auf EU-Ebene geprägt und ermöglicht damit mehr Gestaltungsspielräume bei der Durchführung auf nationaler Ebene.

Zentraler Bestandteil für die Abwicklung der EU-Agrarförderung in der Förderperiode ab 2023 wird das bereits in der jetzigen Förderperiode bestehende Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) sein. Dieses dient der Abwicklung der EU-Agrarförderung, indem es unter anderem das Antrags-, Kontroll- und Sanktionsverfahren regelt. In der Förderperiode 2014 bis 2022 wurde das InVeKoS zu einem wesentlichen Teil durch Basisrechtsakte, Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen auf EU-Ebene geprägt. Das nationale Durchführungsrecht war dementsprechend knapp gestaltet und erfasste nur wenige Detailregelungen. Die der EU-Agrarförderung zukünftig zugrundeliegenden Rechtsvorschriften auf EU-Ebene werden wesentlich weniger Vorschriften zum InVeKoS enthalten, sondern nur einige wenige prägende Grundsätze regeln. Die weitere detaillierte Durchführung liegt bei den Mitgliedstaaten. Diese Änderung resultiert aus dem oben angesprochenen neuen Durchführungsmodell.

Um das InVeKoS in der Förderperiode ab 2023 umzusetzen, sind die aktuellen Regelungen in der Verordnung zur Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV) nicht mehr ausreichend. Grundlegende Regelungen sind in dieser Verordnung nicht enthalten, da diese zuvor aus dem EU-Recht entnommen werden konnten. Da dies nun nicht mehr möglich ist, müssen neue Regelungen geschaffen werden. Der bestehende Regelungsbedarf ist dabei so umfassend, dass eine bloße Überarbeitung der InVeKoSV nicht ausreichend ist. Vielmehr muss ein neues Gesetz und eine hierauf aufbauende Verordnung erlassen werden. So wird auch dem geltenden Grundsatz vom Gesetzesvorbehalt Rechnung getragen. Dieser muss für die Förderperiode ab 2023 beachtet werden, da die wesentlichen grundrechtsrelevanten Regelungen auf nationaler Ebene getroffen werden. Dies kann in Deutschland nur durch ein Gesetz erfolgen.

Die neue Rechtssetzung zur Durchführung des InVeKoS orientiert sich grundsätzlich am bereits geltenden InVeKoS. Es wird in großem Umfang auf bereits bestehende Strukturen zurückgegriffen. Gleichzeitig wurde bei der Neugestaltung des InVeKoS der eingeräumte Gestaltungsspielraum dazu genutzt, um das Ziel der Vereinfachung umzusetzen. Dies gilt im Besonderen für die Verfahren der Antragstellung sowie der Kontrolle.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das GAPInVeKoSG soll dem Grundsatz des Gesetzesvorbehaltes Rechnung tragen. Deshalb werden in ihm nur die wesentlichen Punkte beschrieben. Ziel des Gesetzes ist es, die Grundsätze für das InVeKoS knapp darzustellen. Detaillierte, den Grundsätzen untergeordnete Regelungen sollen in der Verordnung getroffen werden.

Das GAPInVeKoSG besteht aus sieben Kapiteln. Zu Beginn steht ein Kapitel, welches den Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst. Darüber hinaus beschreibt es die Bestandteile des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems und legt Regelungen für die Kommuni-

kation zwischen dem Betriebsinhaber und der Verwaltung fest. Darauf folgen die grundsätzlichen Regelungen zum Antrags-, Kontroll- und Entscheidungsverfahren. Das fünfte Kapitel setzt eine Vorgabe der europäischen Verordnungen zur GAP um, nach welcher der Datenaustausch zum Zwecke der europäischen Statistiken und der INSPIRE-Richtlinie gewährleistet werden muss. Zudem wird hier die Anforderung von Daten, die nach der Viehverkehrsverordnung erhoben wurden, ermöglicht. Des Weiteren können öffentliche Stellen unter anderem zu Forschungszwecken im Bereich der Umweltauswirkungen der Landwirtschaft Betriebsdaten anfordern.

Eine wesentliche Regelung, die das GAPInVeKoSG trifft und die vom aktuellen System abweicht, findet sich im Kapitel zum Antragsverfahren. Hier wird der Antragsteller dazu verpflichtet seinen Antrag auf Agrarförderung grundsätzlich in elektronischer Form zu stellen. Die Stellung von Anträgen in Papierform wird zukünftig nur noch in von der zuständigen Behörde zu beurteilenden Ausnahmefällen möglich sein. Eng hiermit im Zusammenhang stehen die Regelungen im allgemeinen Teil zum Kommunikationsverfahren. Dieses soll ebenfalls elektronisch erfolgen. Da Antragstellung und Kommunikation elektronisch erfolgen sollen, kann das Fristende für die Antragstellung unter bestimmten Voraussetzungen auf einen Sonn- oder Feiertag fallen. Als wesentlicher neuer Bestandteil des InVeKoS ist zudem spätestens ab 2024 ein Flächenmonitoringsystem einzuführen. Auf dieses System kann auch im Rahmen der Kontrollen zurückgegriffen werden. Die Länder können jedoch selbst entscheiden, welches Verfahren sie zur Kontrolle tatsächlich anwenden.

III. Alternativen

Das GAPInVeKoSG setzt die Weiterentwicklung der Europäischen Verordnungen zur GAP in nationales Recht um und schließt ohne Bruch an die bisherigen Regelungen an. Gemäß Unionsrecht ist ein System aufzustellen mit Verwaltungs-, Verfahrens-, Kontroll- und Sanktionsvorschriften. Da die Kontrollvorschriften zum großen Teil nicht mehr im Unionsrecht geregelt werden, sind diese künftig von den Mitgliedstaaten festzulegen. Das bisherige System wurde in den letzten Jahren unter Nutzung immer besserer technischer Möglichkeiten ausgebaut und hat sich in der Praxis bewährt. Es bestand bereits aus den oben genannten Einzelementen. Daher wird das System größtenteils fortgeführt, soweit möglich unter Nutzung von Vereinfachungspotenzialen (z. B. bundesweite Vereinheitlichung von Terminvorgaben). Gestaltungsspielräume bezüglich der Kontrollen und Sanktionen werden in Abstimmung mit den Ländern genutzt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 Grundgesetz (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient der nationalen Durchführung des EU-Rechts zur Agrarförderung. Die Bestimmungen sind mit EU-Recht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Im Rechtssetzungsverfahren zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wird besonders auch auf die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung geachtet. Die Komplexität des Systems in der Förderperiode von 2014 bis 2022 beruhte insbesondere auf detaillierten Regelungen. Diese versuchten, jeden Einzelfall zu erfassen und waren daher häufig nur noch schwer verständlich. Weiter trugen auch die zahlreichen relevanten Regelungswerke auf mehreren Ebenen (Verordnungen, Leitlinien etc.) zu dieser Komplexität bei.

Eines der Ziele des neuen Rechtssetzungsverfahrens ist es, hier eine spürbare Vereinfachung zu schaffen. Dies gilt insbesondere für die grundsätzliche Pflicht zur elektronischen Kommunikation, die das Verfahren deutlich beschleunigen und vereinfachen wird. Weiter ist auch das Flächenmonitoringsystem ein wichtiger Bestandteil der Vereinfachungsbemühungen. Es ermöglicht die dauerhafte Beobachtung von Flächen mittels ohnehin vorhandener Satellitendaten und wertet diese automatisch mittels künstlicher Intelligenz aus. Einige Förderkriterien müssen daher nicht mehr durch aufwändige Vor-Ort-Kontrollen überprüft werden. So werden wesentliche Erleichterungen für die Verwaltung und auch für den Betriebsinhaber erreicht.

Bei der Beurteilung der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist jedoch zu beachten, dass ein großer Teil der Komplexität des bisherigen Systems durch die Detailtiefe der geltenden Regelungen sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene hervorgerufen wurde. Da im GAPInVeKoSG nur die Grundsätze geregelt werden und für die Detailregelungen die Verordnung bestimmt ist, kann das Gesetz selbst hier noch nicht wesentlich zur Vereinfachung beitragen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz enthält Verwaltungs-, Verfahrens-, Kontroll- und Sanktionsvorschriften. Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht direkt berührt. Jedoch werden Nachhaltigkeitsaspekte dadurch berücksichtigt, dass ein gut funktionierendes Kontrollsystem eine nachhaltige und umweltverträgliche Landwirtschaft unterstützt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Das in diesem Gesetz behandelte integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem im Rahmen der Agrarförderung stellt die Fortführung des auf EU-Ebene in der letzten Förderperiode seit 2015 installierten Systems dar. Das System der neuen Förderperiode ab 2023 unterscheidet sich von dem bisher geltenden dadurch, dass die EU deutlich weniger Vorgaben macht und diese Regelungskompetenz z. B. im Bereich des Kontroll- und Sanktionssystems bis auf wenige Rahmenvorgaben auf die Mitgliedstaaten verlagert. Damit können die Mitgliedstaaten eigene, auf die spezifischen Bedingungen vor Ort angepasste Systeme entwickeln und umsetzen. Hierbei soll durch die von EU-Seite verpflichtende Einführung des Flächenmonitoringsystems ab 2024 auch eine Vereinfachung und Digitalisierung der Kontrollsysteme in den nächsten Jahren in den Mitgliedstaaten vorangetrieben werden. Hierdurch entsteht zunächst ein deutlicher Mehraufwand auf Seiten der Verwaltung (insbesondere für Programmierung und Ergebnisauswertung, Beibehalten beider Kontrollsysteme in der Einführungsphase), der jedoch im Laufe der nächsten Jahre zugunsten eines verringerten Ressourceneinsatzes (Personal- und Sachmittel, Wegfall Ausgaben für Fernerkundung) für die Verwaltung überkompensiert wird.

Für die Landwirte entsteht an anderer Stelle im Rahmen des Antragsverfahrens begrenzter erhöhter Aufwand, wenn für die Prüfung der Zugehörigkeit zu Unternehmensgruppen zusätzliche Nachweise einzureichen sind, und wenn sie zusätzlich z. B. die Teilnahme an den freiwilligen Ökoregelungen beantragen müssen.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Landwirtschaft entsteht durch das GAPInVeKoSG jährlich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 2,6 Millionen Euro.

Der Gesetzentwurf setzt die Vorgaben der EU-Rechtsakte 1:1 um. Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist deshalb nicht relevant für die One in, one out-Regel der Bundesregierung.

Der KMU-Test-Leitfaden wurde angewendet: Die weitaus überwiegende Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe sind KMU und damit vom Regelungsvorhaben betroffen. Jedoch handelt es sich fast vollständig um die Weiterführung des bereits seit 2015 bestehenden Systems, das den Betrieben insofern geläufig ist. Durch die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes wird ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von mehr als 1 Million Euro ausgelöst. Dieser Aufwand ist zur Erreichung der Ziele der GAP unvermeidbar, hier gibt es keine Abweichungsmöglichkeiten für kleine Betriebe. Jedoch wird dieser Aufwand zum einen durch die zu gewährenden Direktzahlungen überkompensiert. Bei der Flächenförderung werden kleine Unternehmen davon profitieren, dass künftig nicht nur die ersten 46 ha, sondern die ersten 60 ha zusätzlich bei der Förderung berücksichtigt werden. D. h. hier profitieren kleine Betriebe stärker. Darüber hinaus ist vorgesehen, ein vereinfachtes Kontrollsystem für kleine Betriebe anzuwenden.

Den folgenden Angaben liegt die Lohnkostentabelle für die Wirtschaft 2018 zugrunde. Bei den Kosten werden die Lohnkosten für die Landwirtschaft/ hohes Qualifikationsniveau (36,20 Euro pro Stunde) verwendet.

Regelungen zur Transparenz	Soweit es nach dem EU-Recht zur Durchführung von Regelungen zur Transparenz von EU-Zahlungen erforderlich ist, die Zugehörigkeit der Antragsteller zu Unternehmensgruppen zu erfassen, müssen Antragsteller angeben, ob sie zu einer Unternehmensgruppe gehören, und wenn ja, nähere Angaben hierzu machen und ggf. entsprechende Nachweise einreichen. Letzteres dürfte – ausgehend von der Zahl von etwa 30 000 anderen landwirtschaftlichen Unternehmen (andere Rechtsformen) als Einzelunternehmer – weniger als 30 000 Antragsteller betreffen. Bei Zugrundelegung der Lohnkosten für die Landwirtschaft/ hohes Qualifikationsniveau (36,20 Euro pro Stunde) ergibt sich bei Annahme dieser Höchstzahl und einem Zeitbedarf von 15 Minuten ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von maximal 271 500 Euro.
Jährliche Angabe im Antrag, ob Teilnahme an der freiwilligen Maßnahme „gekoppelte Tierprämie“ für Schaf-, Ziegen- und Mutterkuhhalter	Der Zusatzaufwand würde sich für die Wirtschaft in engen Grenzen halten, da im Formularteil des Antrags auf Agrarförderung lediglich ein Kreuzchen zu setzen und die Anzahl der Tiere anzugeben ist, wenn sich der Landwirt an dieser Maßnahme beteiligen möchte. Geschätzter Aufwand hier pro Antragsteller: 10 Minuten zu 36,20 Euro/h, Anzahl potenzieller Antragsteller: 80 600 ergibt einen Mehraufwand von ca. 486 000 Euro.

Angaben im Förderantrag zur ggf. Teilnahme an den freiwilligen Regelungen für Klima- und Umweltmaßnahmen (Öko-Regelungen, ÖR)	Die Maßnahmen sind in dem im GAPDZG vorgesehenen Mittelumfang EU-obligatorisch. Es wird ein jährlicher Aufwand durch notwendige Beantragung bei Teilnahme an einer oder mehreren der freiwilligen Ökoregelungen (ÖR) entstehen. Demgegenüber wird der Aufwand bei der Antragstellung verringert, weil die Beantragung der bisherigen Greening-Maßnahmen entfällt. Der neue Aufwand ist allerdings durch das Unionsrecht ausgelöst. Der Zusatzaufwand hält sich für die Wirtschaft in engen Grenzen, da im Formulateil des Antrags auf Agrarförderung lediglich ein Kreuzchen zu setzen ist, und die entsprechend für die Maßnahme vorgesehenen Flächen im geodatenbasierten Antrag mit einem entsprechenden Flächenattribut zu kennzeichnen sind, wenn sich der Landwirt an einer dieser freiwilligen Maßnahmen beteiligen möchte. Geschätzter Aufwand hier pro Antrag und Maßnahme: 10 Minuten, d. h. 6 Euro. Wenn jeder Landwirt (Antragsteller) nur eine der ÖR beantragen würde, ergäbe sich ein Aufwand von 305 000 Landwirten x 6 Euro, also 1 830 000 Euro. Dem wären die entsprechenden Fördermittel aus der jeweiligen Ökoregelung als Ertrag entgegen zu setzen.
Einführung des Flächenmonitoringsystems als Kontrollinstrument	Das Flächenmonitoringsystem wird zukünftig als neues Instrument von den Behörden zur Flächenkontrolle genutzt, das die bisherigen Kontrollen vor Ort und Fernerkundung durch Prüfer der Behörden ablöst. Die Landwirte sind davon nicht direkt betroffen. Für sie ergeben sich auf längere Sicht keine Änderungen, da bereits jetzt ein Großteil der Kontrollen auf den Flächen der Landwirte (Messen, schnelle Feldbegehungen) ohne deren aktives Mitwirken stattfindet.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Bund

Dem Bund entsteht durch das GAPInVeKoSG kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

2. Länder

Die Länder sind für die Durchführung des InVeKoS-Systems verantwortlich, das sich zwar im Wesentlichen an den bereits vorhandenen Strukturen orientiert, jedoch aufgrund der Umverteilung von Verantwortlichkeiten von EU-Ebene auf die Ebene der Mitgliedstaaten einige neue Elemente enthält. Diese sind nicht auf unmittelbar geltendes Unionsrecht zurückzuführen, sondern müssen auf nationaler Ebene festgelegt werden.

Einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 405 000 Euro entsteht durch Aufnahme neuer Elemente in die bestehenden Antragsprogramme (Ökoregelungen, gekoppelte Tierprämie und ggf. auch zur Umsetzung der Transparenzregeln).

Soweit das EU-Recht die Erfassung und Kontrolle von Unternehmensgruppen fordert, wird dies zu einem neuen jährlichen Erfüllungsaufwand bei den Verwaltungen führen (ca. 604 000 Euro/Jahr).

Die spätestens ab 2024 vorgeschriebene Einführung des Flächenmonitoringsystems ist eine erforderliche Anpassung an die geänderten Unionsvorschriften. Der Erfüllungsaufwand wurde anhand von Erfahrungswerten aus den 3 Ländern, die das Flächenmonitoringsystem bereits 2021 einführen, berechnet. Im Jahr der Einführung des Verfahrens entstehen einmalige Kosten von über 5,2 Millionen Euro über alle Länder. In den Folgejahren entstehen jährliche laufende Kosten von ca. 2,9 Millionen Euro über alle Länder. Davon abzuziehen sind jährliche Entlastungen durch weitere Digitalisierung in Höhe von 410 000 Euro.

Dieser Aufwand für Einführung und Betrieb des Flächenmonitoringsystems wird nach der Einführungsphase (ab Jahr 4) durch jährliche Einsparungen in Höhe von etwa 9,9 Millionen Euro über alle Länder durch Verringerung des Kontrollpersonals überkompensiert werden.

Den folgenden Angaben liegt der Durchschnittswert der Lohnkosten pro Stunde in den Länderverwaltungen aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung zugrunde. Dieser beträgt 40,30 Euro.

Einmalige Programmierarbeiten zur Aufnahme im Förderantrag: Ökoregelungen (ÖR); Unternehmensgruppen: Gesamtkosten ca. 340 000 Euro.

Der einmalige Aufwand für die Programmierung der Ökoregelungen (ÖR). Geplant ist derzeit die Aufnahme von neun Ökoregelungen. Die Programmierung der Aufnahme im Formulareil des Antrags wird analog der Berechnung bei den Unternehmensgruppen (s. weiter unten) mit 3 Arbeitstagen zu 8 h x 40,30 Euro bei 13 Zahlstellen angenommen, es ergeben sich Kosten von ca. 13 000 Euro. Die Regelungen müssen auch im Flächenverzeichnis verankert und bei der Berechnung der Förder-summe programmiert werden. Dafür wird ein Programmieraufwand pro ÖR von durchschnittlich 66,5 h x 40,30 Euro x 13 Zahlstellen angenommen, d. h. bei 9 ÖR also 314 000 Euro. Gesamtsumme für ÖR: 327 000 Euro.

Für die Aufnahme der Unternehmensgruppen wird mit einem einmaligen Aufwand von 3 Arbeitstagen zu 8 h x 40,30 Euro bei 13 Zahlstellen gerechnet, d. h. mit Kosten von ca. 13 000 Euro.

Einmalige Programmierarbeiten zur Aufnahme der Maßnahme „gekoppelte Tierprämie“ im Förderantrag: Gesamtkosten ca. 65 000 Euro.	Die Programmierung der Aufnahme im Formularteil des Antrags würde analog der Berechnung bei den Ökoregelungen mit 3 Arbeitstagen zu 8 h x 40,30 Euro bei 13 Zahlstellen angenommen: Kosten von ca. 13 000 Euro. Die Übertragung/Verknüpfung der Angaben zu den Tierzahlen muss verankert und bei der Berechnung der Fördersumme programmiert werden. Dafür wird ein Programmieraufwand von 100 h x 40,30 Euro x 13 Zahlstellen angenommen, d. h. 52 000 Euro.
Jährliche Verwaltungskontrolle der Angaben im Antrag zu Unternehmensgruppen: Kosten ca. 604 000 Euro/ Jahr.	Ca. 0,5 h pro betroffenem Antragsteller; bei geschätzten 30 000 Fällen bundesweit ergibt sich ein jährlicher Aufwand von ca. 604 000 Euro.
(Einmalig) Weitere Technisierung des Antragsverfahrens (steht den Ländern frei, keine Verpflichtung, daher keine Berechnung an dieser Stelle): Deutliches Überwiegen von Kosteneinsparungen	Bei Umsetzung weiterer Programmieraufwand zur Einbindung in das Antragsprogramm (z. B. auf elektronischem Weg eingereichte ergänzende Nachweise und antragsabschließender unterschriebener Datenbegleitschein der Antragsteller werden automatisch erfasst und im Programm hinterlegt; Einführung elektronisches doppeltes Authentifizierungssystem (ähnlich Steuererklärung), Abwicklung von Nachfragen nur noch per E-Mail) – Einmalig 10 x 8 h für beispielsweise diese beiden Elemente, Kosten bei 40,30 Euro Lohn und 13 Zahlstellen: ca. 42 000 Euro. Aufwand zur Programmierung führt zur Vereinfachung und Zeiteinsparung (kein Sortieren, Einscannen, Ablage von Papier mehr, kein Postversand von Passwörtern, Nachverfolgen nicht eingegangener Unterlagen elektronisch zeitsparend, da ausgewertet über die Datenbank) bei Verwaltungskontrolle – Bei einem angenommenen Einsparungspotenzial von im Durchschnitt 2 Minuten Arbeitszeit pro Antragsteller (305 000) würde sich eine Ersparnis von 410 000 Euro ergeben.
Einführung Flächenmonitoringsystem inklusive alternativer Nachweise (verpflichtende Einführung für die Mitgliedstaaten durch Unionsrecht ab 2024 vorge-schrieben).	Erfahrungswerte aus den 3 Ländern, die das Flächenmonitoringsystem bereits 2021 einführen: Einmalige Kosten im Einführungs-jahr für Konzeptionierung des Verfahrens, die Information der Landwirte und die Entwicklung bzw. Anpassung der für das Verfahren erforderlichen IT-Systeme ca. 400 000 Euro je Land, d. h. insgesamt für die Einführung: einmalig ca. 5,2 Millionen Euro. Jährliche Kosten je Land ab Jahr 2 zusätz-lich: Satellitendatenauswertung durch

	Dienstleister 270 000 Euro, und zusätzliche laufende Kosten für den Betrieb der IT-Systeme: ca. 100 000 Euro. Jährliche Einsparungen durch Wegfall von Kontrollen mittels Fernerkundung je Land 150 000 Euro. Insgesamt: Zusätzlicher Aufwand von ca. 220 000 Euro je Jahr und Land, in der Summe über 13 Zahlstellen: 2 860 000 Euro. In der Einführungsphase werden zunächst beide Systeme parallel gefahren, wodurch zunächst höhere Kosten entstehen. Auf mittlere Sicht (nach Einführungsphase von 3 Jahren) gesehen wird erwartet, dass der Mehraufwand durch eine deutlich verringerte Anzahl an Flächenbesuchen durch Einsparungen von etwa einem Drittel des Personals mindestens kompensiert wird. Eingesparte jährliche Kosten ab Jahr 4: Reduktion vor-Ort-Kontrollen von 65 000 Flächenkontrollen (2019; 5 %) auf voraussichtlich 2 % nach 3 Jahren, d. h. nur noch ca. 26 000 Kontrollen vor Ort. Daraus ergibt sich vor allem Einsparungspotenzial bei den Personalkosten. Ein Teil des Personals wird bei der Pflege des Flächenmonitoringsystems unterstützen. Insgesamt wird mit einem Einsparungspotenzial beim Personal von etwa einem Drittel gerechnet: Bei 451 Prüfern über alle Bundesländer wären das ca. 152 Prüfer weniger zukünftig. Aus $152 \times 8 \text{ h/Tag} \times 200 \text{ Arbeitstage} \times 40,80 \text{ Euro/h}$ (gehobener Dienst Länder) ergäben sich ca. 9,9 Millionen Euro Einsparungen pro Jahr über alle Bundesländer auf längere Sicht.
--	--

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenfalls nicht zu erwarten, da das Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Dies wäre nicht angezeigt, da die zugrundeliegenden Vorschriften im EU-Recht nicht befristet sind.

Evaluierung:

Nach dem sogenannten „Neuen Umsetzungsmodell“ (NDM) wird die GAP künftig unter Verwendung eines einzelnen GAP-Strategieplans pro Mitgliedstaat ergebnisorientiert umgesetzt. In diesem von der Europäischen Kommission zu genehmigenden nationalen Strategieplan legen die Mitgliedstaaten ihre Ziele für die Förderung der Landwirtschaft, der umwelt- und Klimaschutzbezogenen Maßnahmen sowie der ländlichen Räume während einer Förderperiode gegenüber der Europäischen Kommission und der Öffentlichkeit dar. In einem jährlich vorzulegenden, umfangreichen Leistungsbericht müssen die Mitgliedstaaten die Fortschritte hinsichtlich Zielerreichung nachweisen. Der Leistungsbericht enthält die wichtigsten qualitativen und quantitativen Informationen über erzielte Outputs, getätigte Ausgaben, erzielte Ergebnisse und den Abstand zu den jeweiligen Zielwerten. Die Ausgaben werden gekürzt, wenn die Outputs des Mitgliedstaats nicht den vereinbarten Standards entsprechen.

Spezifische Ziele der GAP nach 2020:

- Modernisierung durch Förderung von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung;
- Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der gesamten Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit
- Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung
- Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu nachhaltiger Energie
- Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft
- Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
- Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und Erleichterung der Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten
- Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft
- Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der EU gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit – einschließlich sicherer, nahrhafter und nachhaltiger Lebensmittel – sowie Tierschutz gerecht wird

Diese Ziele werden anhand der folgenden Kriterien/Indikatoren evaluiert:

- Anteil von Wissensaustausch und Innovation am GAP-Haushalt
- Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen im Vergleich zur Gesamtwirtschaft
- Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität: Totale Faktorproduktivität
- Importe und Exporte im Agrar- und Lebensmittelhandel
- Wertschöpfungsanteil für Primärerzeuger in der Lebensmittelversorgungskette
- Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft
- Erhöhung des Gehalts an organischem Kohlenstoff im Boden
- Erzeugung erneuerbarer Energien aus der Land- und Forstwirtschaft
- Anteil der Flächen mit mittlerer und schwerer Bodenerosion auf landwirtschaftlichen Flächen
- Bruttonährstoffbilanz auf landwirtschaftlichen Flächen
- Nitrat im Grundwasser – Anteil der Grundwassermessstellen mit einer Stickstoffkonzentration von mehr als 50 mg/l (Nitratrictlinie)
- Wasserverbrauchsindex
- Feldvogelindex

- Anteil der mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehenden Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, die stabil bleiben oder sich positiv entwickeln
- Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche mit Landschaftselementen
- Entwicklung der Anzahl neuer Betriebsinhaber (Junglandwirte)
- Entwicklung der Beschäftigungsquote, des Pro-Kopf-BIP und des Armutsindex in überwiegend ländlichen Gebieten
- Bessere Verteilung der GAP-Unterstützung
- Verkäufe/Verwendung bei der Lebensmittelerzeugung dienenden Tieren
- Verringerung der Risiken und Auswirkungen von Pestiziden
- Wert der Erzeugung im Rahmen von Qualitätsregelungen der EU (einschl. ökologische/biologische Erzeugnisse)

Wichtige Datengrundlagen für Leistungsberichte und Evaluationen bilden die in den Mitgliedstaaten in Datenbanken erfassten umfangreichen Zahlen und Flächendaten aus den Agrarförderanträgen (InVeKoS-Daten, 1. und 2. Säule) sowie zu durchgeführten Kontrollen, Daten aus durchgeführten Veranstaltungen (Beratung, Weiterbildung...), den nationalen Systemen zur Erfassung der Auszahlungen und weiteren Zahlen z. B. zum Tierbestand (Tierdatenbank), die über spezifische Auswertungen den jeweiligen Zielen zugeordnet werden.

Die vorgesehene Ex-ante- und Ex-post-Evaluierungen erfolgen auf Ebene der Mitgliedstaaten durch externe unabhängige Sachverständige. Auf Ebene der Europäischen Kommission wird eine Zwischenevaluierung auf der Grundlage der Erkenntnisse, die aus den Evaluierungen der GAP, einschließlich der Evaluierungen der GAP-Strategiepläne, sowie anderen einschlägigen Informationsquellen gewonnen werden, bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 legt den Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes fest.

Dieses dient nach Absatz 1 Nummer 1 der Einführung und Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach dem Rechtsakt der Europäischen Union und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen, der die diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der GAP und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates aufhebt (Unionsregelungen). Nach Absatz 1 Nummer 2 dient das Gesetz auch der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671). Dabei wird der Anwendungsbereich auf die Fälle beschränkt, bei denen eine Verarbeitung von Angaben über Mitglieder von Erzeugerorganisationen des Sektors Obst und Gemüse, Beihilfezahlungen an Erzeugerorganisationen im Hopfensektor, flächenbezogene Zahlungen im Weinsektor und Angaben und Mitteilungen im Tabaksektor betroffen sind.

Gemäß Absatz 2 Nummer 1 und 2 dient es zudem der Durchführung des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes und GAP-Konditionalitäten-Gesetzes sowie der auf diesen beruhenden Rechtsverordnungen.

Zu § 2

§ 2 legt fest, dass dieses Gesetz ein Gesetz im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes ist. Daraus folgt, dass bestimmte Regelungen des Marktorganisationsgesetzes anwendbar sind, entsprechende Regelungen im vorliegenden Gesetz daher nicht erfolgen. Anwendbar sind damit insbesondere die §§ 6 und 8, die Verordnungsermächtigungen für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft enthalten. Dabei wird die Anwendbarkeit des Marktorganisationsgesetzes auf die einschlägigen Vorschriften beschränkt (Nummer 1). Des Weiteren wird in Nummer 2 für Rechtsverordnungen auf Grund des Marktorganisationsgesetzes im Anwendungsbereich dieses Gesetzes grundsätzlich die Zustimmung des Bundesrates geregelt. Eine Zustimmung ist natürlich nicht erforderlich, wenn aufgrund von Subdelegation Verordnungen durch die Länder erlassen werden. Eilverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates werden nicht vorgesehen.

Zu § 3

§ 3 listet den Inhalt des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems auf. Dieses muss, angelehnt an die bisher geltenden Vorschriften, ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen enthalten (§ 3 Nummer 1). Genauere Regelungen zu diesem System werden in der gemäß § 17 zu erlassenden Rechtsverordnung enthalten sein. Weiter muss das InVeKoS ein geodatenbasiertes und ggf. ein tierbezogenes Antragssystem nach § 3 Nummer 2 enthalten. Auch diese Regelung knüpft an die bisher geltende Rechtslage an. Darüber hinaus soll das integrierte System auch ein Antragssystem beinhalten. Als weiteres Element muss nach § 3 Nummer 3 spätestens ab 2024 ein Flächenmonitoringsystem installiert werden, mit dem die Kontrolle der geförderten Flächen und Maßnahmen automatisiert und damit zukünftig vereinfacht werden soll. Diese Vorgabe basiert auf einer verbindlichen neuen Regelung der in § 1 Absatz 1 genannten Unionsregelung. § 3 Nummer 4 schreibt ein System zur Identifizierung von Betriebsinhabern der flächen- und tierbezogenen Interventionen vor. Auch diese Vorgabe knüpft an bereits bestehende Regelungen an. Dieses Gesetz regelt hierzu die Vergabe der Betriebsnummer nach § 5. § 3 Nummer 5 schreibt als weiteren Bestandteil ein Kontroll- und Sanktionssystem vor. Hierzu gab es bisher weitreichende Vorgaben auf EU-Ebene, die künftig entfallen und daher national auszugestalten sind. Genauere Regelungen zu diesem System werden in der gemäß § 17 zu erlassenden Rechtsverordnung enthalten sein.

Zu § 4

Absatz 1 regelt, dass mit dem Ziel einer Verwaltungsvereinfachung und Zeitersparnis zukünftig grundsätzlich elektronische Kommunikationswege zu nutzen sind. Welche Formen der elektronischen Kommunikation hierbei möglich sind, ist abhängig von den jeweiligen technischen Gegebenheiten der Behörde und wird daher von dieser entschieden. In Betracht kommen beispielsweise die Kommunikation per E-Mail oder App. Darüber hinaus ist auch die telefonische Kommunikation möglich. So soll eine flexible Handhabung der unterschiedlichen möglichen Kommunikationswege gewährleistet werden.

Absatz 2 regelt, angelehnt an eine bereits in der bisherigen InVeKoS-Verordnung bestehende Regelung, dass die von der Verwaltung bereitgestellten Formulare und Muster unter anderem zur Stellung von Anträgen durch den Betriebsinhaber zu nutzen sind. Dies gilt auch für elektronische Formulare und Muster. Dies dient der Vereinheitlichung und Vereinfachung.

Zu § 5

Es werden die Grundbedingungen für die Beantragung einer Direktzahlung festgelegt: Alle einzelnen Anträge auf Direktzahlungen werden in einem einzigen Antragsdokument, dem Sammelantrag, gestellt (Absatz 1). Der Flächennachweis muss zudem geodatenbasiert erfolgen (Absatz 2) und im Antrag müssen alle notwendigen Informationen enthalten sein, die

die Verwaltung benötigt, um die Förderfähigkeit feststellen und die Kontrolle der Konditionalität durchführen zu können (Absatz 3). Der Inhalt des Sammelantrags wird, da er zahlreiche technische Details enthält, in der nach § 17 zu erlassenden Rechtsverordnung aufgeführt. Gemäß Absatz 3 kann der Begünstigte den Antrag jederzeit zurücknehmen, es sei denn, die Behörde hat ihn bereits auf einen Verstoß hingewiesen oder bei einer Kontrolle vor Ort bereits einen Verstoß festgestellt.

Zu § 6

In Fortführung der bisher geltenden Regelungen wird die Frist für die Einreichung des Sammelantrags auf den 15. Mai festgelegt. Da der Antrag zukünftig elektronisch einzureichen ist, wird von der bisher geltenden Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsregelung abgewichen. Weitere Regelungen zu Verspätungen und Verfristungen sowie Korrekturmöglichkeiten des Antrags werden in der nach § 17 zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegt.

Zu § 7

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 17 der InVeKoS-Verordnung. Nach Absatz 1 teilt die zuständige Behörde dem Betriebsinhaber eine Betriebsnummer für die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführte Unionsregelung und die in Nummer 2 Buchstabe b und c aufgeführten Regelungen zu. Hier sind auch die Erzeugerorganisationen im Hopfensektor sowie Betriebsinhaber, die flächenbezogene Zahlungen im Weinsektor erhalten, einbezogen. Die Betriebsnummer dient der Identifizierung des Betriebsinhabers im Rahmen des Antrags-, Kontroll-, und Zahlungsverfahrens und ist Teil des in § 3 Nummer 4 aufgeführten Systems der Identifizierung von Betriebsinhabern. Gleiches gilt nach Absatz 2 auch für Betriebsinhaber, die Anträge auf die in § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten Zahlungen gestellt haben, sofern sie Mitglied einer entsprechenden Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse sind und nicht bereits eine Betriebsnummer erhalten haben.

Zu § 8

§ 8 regelt eine spezielle Mitwirkungspflicht des Betriebsinhabers. Dieser ist verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen im Sammelantrag übereinstimmen, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Zu § 9

Das Kontrollverfahren war bisher weitestgehend detailliert durch EU-Regelungen festgelegt. Die in § 1 Absatz 1 genannte Unionsregelung sieht vor, dass künftig die Mitgliedstaaten selbst die Regelungen für ein wirksames Kontrollsystem festlegen.

Gemäß Absatz 1 muss der Sammelantrag in allen Teilen darauf überprüft werden, ob die gemachten Angaben sachlich zutreffend und vollständig sind und die Fördervoraussetzungen eingehalten sind. Der Begriff Fördervoraussetzungen schließt an die Formulierung „Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen“ an, die unter anderem in der Durchführungsverordnung (EU) 809/2014 der Kommission verwandt wird. Diese bezeichnet alle Pflichten, die sich für den Betriebsinhaber aus dem in § 1 Absatz 2 Nummer 1 genannten GAP-Direktzahlungen-Gesetz und den auf diesem beruhenden Rechtsverordnungen ergeben. Details zum Kontrollgegenstand und zur Durchführung der Kontrollen sollen unter Berücksichtigung des Vereinfachungspotenzials in der nach § 17 zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden.

Absatz 2 führt die Bestandteile des Kontrollsystems auf. Dieses besteht aus systematischen Verwaltungskontrollen (Satz 1). Diese werden entweder durch die Anwendung von Kontrollen im Rahmen des Flächenmonitoringsystems ergänzt. Gemäß Absatz 3 können diese

ergänzenden Kontrollen auch durch Kontrollen vor Ort, die als Stichproben erfolgen, durchgeführt werden. Grundsätzlich sind die Kontrollen im Rahmen des Flächenmonitoringsystems ergänzend zu den systematischen Verwaltungskontrollen auf alle Direktzahlungen anzuwenden. Die Länder können jedoch auch hiervon abweichen und für einzelne Direktzahlungen stichprobenartige Kontrollen vor Ort durchführen. Da es sich jedoch um zwei unterschiedliche Systeme handelt, können bezogen auf eine einzelne Direktzahlung die Kontrolle im Rahmen des Flächenmonitoringsystems und die stichprobenartigen Kontrollen vor Ort nicht nebeneinander angewendet werden. Die Länder müssen sich daher bezüglich der zu kontrollierenden Direktzahlungen für eines der beiden genannten Systeme entscheiden. Da die gekoppelten Einkommensstützungen für die Sektoren Schaf- und Ziegenfleisch und Rind- und Kalbfleisch nicht über das Flächenmonitoringsystem kontrollierbar sind, wird für diese die Kontrolle vor Ort als Regelfall festgelegt.

Nach Absatz 4 wird jede Kontrolle nach Absatz 2 und 3 durch einen vom Kontrolleur zu erstellenden Kontrollbericht dokumentiert. Nähere Anforderungen an diesen Bericht werden in der gemäß § 17 zu erlassenden Verordnung geregelt.

Zu § 10

Nach Satz 1 sind Stichproben grundsätzlich so zu ziehen, dass bei einem in einer Verordnung festzulegenden Mindestanteil an Proben das Fehlerrisiko einer Fördermaßnahme berücksichtigt wird. Bei einem ebenfalls noch zu definierenden Mindestanteil an Stichproben soll das Zufallsprinzip zur Anwendung kommen. Die Regelung ist an eine bisher bereits geltende Vorschrift im Unionsrecht angelehnt.

Nähere Regelungen zur Höhe des Kontrollsatzes und unter welchen Bedingungen von diesem abgewichen werden kann, sollen in einer Verordnung festgeschrieben werden.

Zu § 11

§ 11 regelt die Anwendung der Kürzungen und Sanktionen.

Nach Absatz 1 erfolgt eine Kürzung, wenn der Betriebsinhaber die Fördervoraussetzungen nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt, der Betriebsinhaber also einen Verstoß begangen hat. Die Kürzung des auszahlenden Betrags richtet sich prozentual nach der Höhe beispielsweise der zu viel angemeldeten Fläche.

Nach Absatz 2 sind darüber hinaus Verwaltungssanktionen möglich. Diese bestehen in der Zahlung eines über die Kürzung hinausgehenden Betrags oder, in besonders schweren Fällen, dem Ausschluss von den Direktzahlungen für das folgende oder weitere Jahre. Die Berechnung der Kürzungen und Sanktionen und die Anwendung des Ausschlusses werden in der gemäß § 17 zu erlassenden Rechtsverordnung detailliert dargestellt.

Kürzungen und Verwaltungssanktionen werden vor Auszahlung der Beihilfe berechnet und in Abzug gebracht. Es wird sodann der reduzierte Betrag ausgezahlt. Sollte nach der Auszahlung festgestellt werden, dass Fördervoraussetzungen nicht eingehalten wurden und dementsprechend Kürzungen und Sanktionen angewandt werden müssen, ist der Verwaltungsakt entsprechend § 10 Marktorganisationsgesetz und den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes ganz oder teilweise zurückzunehmen.

Zu § 12

§ 12 gibt den zuständigen Behörden die Möglichkeit, Zahlungen, die nach Absatz 1 zurückzufordern sind oder Sanktionen, die bereits vor der Auszahlung berechnet wurden aber nicht vollständig mit der Auszahlung in Abzug gebracht werden können, mit Zahlungen, die in den darauffolgenden Jahren an den Betriebsinhaber durch die Zahlstelle zu leisten sind, aufzurechnen. Dies vereinfacht die Beitreibung der Zahlungen deutlich und reduziert somit

den Verwaltungsaufwand. Zudem wird der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union sichergestellt. Entsprechende Regelungen stellte das Unionsrecht bereits in den vorangegangenen Förderperioden bereit.

Zu § 13

§ 13 Absatz 1 und 2 legen die Obergrenzen für die Anwendung der Sanktionen und Kürzungen - orientiert am Prinzip der Verhältnismäßigkeit - fest. Eine Kürzung darf nach Nummer 1 den Gesamtbetrag der Zahlung, der in einem Jahr nach dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz erfolgte, nicht überschreiten. Dies bedeutet, dass allenfalls bis zu einem Betrag von null Euro gekürzt werden kann. Die Sanktionierung darf darüber hinaus nicht mehr als 100 Prozent der beantragten Zahlungen betragen. Mögliche Zinsen werden hierbei nicht mitgerechnet. Damit kann zum Zwecke der Sanktionierung maximal die Summe, die ursprünglich beantragt wurde, in Abzug gebracht werden.

Darüber hinaus ist ein Ausschluss von den Direktzahlungen gemäß § 11 Absatz 3 nur für maximal drei Jahre ab dem Kalenderjahr, in welchem der Verstoß festgestellt wurde, möglich. Bei erneuten Verstößen kann diese Sanktionierung erneut angewandt werden.

Zu § 14

Entsprechend der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Unionsregelung sind Ausnahmen bei der Kürzung und Sanktionierung vorzusehen. Die möglichen Ausnahmen knüpfen an bereits im EU-Recht in der Förderperiode 2014 bis 2022 bestehende Regelungen an.

Absatz 1 enthält Fälle, in denen von einer Kürzung und Sanktionierung abgesehen werden kann. Dies bedarf einer Einzelfallprüfung durch die zuständige Behörde und wird in ihr Ermessen gestellt. Nach Nummer 1 betrifft dies Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände. Darüber hinaus kann auch eine Ausnahme zur Anwendung kommen, wenn es sich um Verstöße mit geringfügigen Charakter handelt. Schwellenwerte hierzu sind in einer Verordnung festzulegen.

Nach Absatz 2 kann von Sanktionen abgesehen werden, wenn der Verstoß auf einem offensichtlichen Irrtum des Betriebsinhabers beruht. Die Beurteilung der Offensichtlichkeit steht im Ermessen der Behörde. In der Vergangenheit gab es hierzu verschiedene Auslegungsvermerke der Europäischen Kommission. Diese sollen auch in Zukunft zur Anwendung kommen. Darüber hinaus kann nach Nummer 2 auch von einer Sanktionierung abgesehen werden, wenn die von der Sanktionierung betroffene Person glaubhaft darlegt, dass weder der Betriebsinhaber noch die Angehörigen noch beauftragte Dritte den Verstoß verschuldet haben oder wenn die Behörde nach Nummer 3 auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass weder der Betriebsinhaber noch die anderen in Nummer 2 genannten Personen den Verstoß verschuldet haben. Nach Nummer 4 kann ebenfalls von der Sanktionierung abgesehen werden, wenn der Verstoß auf einem Irrtum der zuständigen Behörde beruhte und dies durch den Betriebsinhaber vernünftigerweise nicht erkannt werden konnte.

Gemäß Absatz 3 finden die Sanktionen keine Anwendung, wenn der Betriebsinhaber darauf hingewiesen hat, dass der Sammelantrag oder Teile des Antrags fehlerhaft sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn die zuständige Behörde bereits ihre Absicht, eine Kontrolle vor Ort durchzuführen, mitgeteilt oder auf einen Verstoß hingewiesen hat. Wann die Kommunikation zwischen der Behörde und der Betriebsinhaber im Rahmen des Flächenmonitoringsystems als Ankündigung zu betrachten ist, wird detailliert in der nach § 17 zu erlassenden Verordnung festgelegt.

In Absatz 4 wird die Ausnahme von der Kürzung und Sanktionierung im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nach Absatz 1 Nummer 1 von einer Ausschlussfrist abhängig gemacht. Hiernach muss der Fall von höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab welchem dies dem Betriebsinhaber möglich ist, der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Hierdurch wird eine starke

Verzögerung des Verfahrens vermieden und die Überprüfbarkeit der Umstände, die zu höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen führen, sichergestellt. Die Mitteilung erfolgt durch Vorlage der im Einzelfall notwendigen Bescheinigung, beispielsweise eines Krankenscheins oder einer Sterbeurkunde. In Fällen höherer Gewalt, in denen beispielsweise eine ganze Region überflutet ist und damit die höhere Gewalt für alle dort befindlichen Betriebsinhaber gilt, kann die Behörde von der Vorlage eines Nachweises absehen.

Zu § 15

Dieser Paragraph regelt den Umgang mit Kontrollverweigerungen. Die drohende Ablehnung des Antrags soll als effektives Mittel dienen, Kontrollverweigerungen zu verhindern und die Durchführung von Kontrollen zu gewährleisten. Die Einbeziehung weiterer Personen - neben dem Betriebsinhaber - in den Anwendungsbereich der Norm trägt dem Umstand der arbeitsteiligen Landwirtschaft Rechnung. Kontrollverweigerungen können beispielsweise auch durch befugte Familienangehörige oder Arbeitnehmer erfolgen und sollen dem Betriebsinhaber zugerechnet werden. Satz 2 berücksichtigt Ausnahmen (höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände), die bei einer strikten Anwendung des Grundsatzes entstehen können. Das Unionsrecht enthält eine nicht abschließende Aufstellung möglicher Anwendungsfälle für höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände.

Zu § 16

§ 16 regelt die Verarbeitung von im Rahmen des InVeKoS erhobenen Daten für drei verschiedene Komplexe.

Absatz 1 ermöglicht die Übermittlung von Daten an die zuständigen Behörden (unter anderem Statistisches Bundesamt und statistische Landesämter) zum Zwecke der Erstellung der europäischen Statistiken, für die die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflichtfallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften den Bezugsrahmen bildet einschließlich der entsprechenden Bundesstatistiken sowie zur Erstellung einer Geodateninfrastruktur nach § 5 Geodatenzugangsgesetz. Hiermit wird der Anforderung aus dem europäischen Recht Rechnung getragen, nach welcher die Mitgliedstaaten die Übermittlung von Daten zu den genannten Zwecken sicherstellen sollen. Zuständige Stellen für die Erstellung der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Statistiken sind das Statistische Bundesamt, die für Statistik zuständigen Stellen der Länder sowie die sonstigen einzelstaatlichen Stellen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009, die für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zuständig sind.

Nach Absatz 2 werden den für die Kontrollen und Sanktionen zuständigen Behörden die Daten zu Rindern, Ziegen, Schafen und Schweinen, die in den bereits bestehenden Systemen zur Registrierung und Identifizierung von Tieren vorhanden sind, übermittelt. Eine Übermittlung der Daten findet auf Anforderung der Behörden, die für die Kontrolle und Sanktionierung zuständig sind, statt. Der Bezug auf die Viehverkehrsordnung ist im Sinne der Normenklarheit auf die Abschnitte begrenzt, die sich auf die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen beziehen. Die Übermittlung dient der Kontrolle und Sanktionierung von tierbezogenen Fördervoraussetzungen.

Absatz 3 ermöglicht es öffentlichen Stellen, zu den Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, der Planung, des Monitorings und der Evaluierung der Agrarpolitik und ihrer Umweltauswirkungen, Betriebsdaten anzufordern, die im Rahmen des InVeKoS erhoben wurden. Zudem können Daten angefordert werden, um rechtlichen Pflichten im Rahmen der

Klimaberichterstattung nachzukommen. Dies fördert die Qualität der Forschung und Evaluierung der Agrarpolitik in diesem Zusammenhang erheblich. Im Rahmen der Datenverarbeitung sind die europäischen und nationalen Regelungen zum Datenschutz einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen hierbei nur verarbeitet werden, wenn die konkreten Daten zur Erfüllung des konkreten Zwecks im Einzelfall erforderlich sind.

Absatz 4 definiert die in Absatz 1 und Absatz 3 bezeichneten Betriebsdaten. Hierbei wird auf § 2 InVeKoS-Daten-Gesetz Bezug genommen. Dieser enthält in Anlage 1 eine Liste mit allen Betriebsdaten, die im Rahmen des InVeKoS erhoben werden. Das InVeKoS-Daten-Gesetz und die hierin enthaltene Liste der Betriebsdaten wird vor Beginn der Förderperiode 2023 bis 2027 an die dann erforderlichen Betriebsdaten und bestehenden Rechtsgrundlagen angepasst.

Zu § 17

§ 17 stellt die zentrale Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung dar. Diese soll das oben in Grundsätzen beschriebene System weiter ausgestalten, da das vorliegende Gesetz lediglich den Rahmen, in dem das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem durchzuführen ist, festlegt.

Absatz 1 ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates, Einzelheiten des integrierten Systems in einer Verordnung zu regeln. Die Ermächtigung erfasst dabei alle in § 3 Nummern 1 bis 5 genannten Bestandteile des integrierten Systems. Dieses ist, orientiert an den im Gesetz festgelegten Grundsätzen, weiter auszugestalten. Hinzu kommt die Ermächtigung, verschiedene weitere Details im Zusammenhang mit dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zu gestalten. Im Rahmen der Transparenz der Zahlungen könnte es das EU-Recht erfordern entsprechend der Unionsregelung nach § 1 Nummer 1 unter anderem die Durchführung der Vorgaben zu Gruppen oder Unternehmen im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 bis 13 der Richtlinie 2013/34/EU zu regeln. Des Weiteren können auch Regelungen zur Erfassung wirtschaftlich Begünstigter und Auftragnehmer getroffen werden. Zudem können weitere Details zur Kommunikation zwischen Betriebsinhaber und Verwaltung aufgenommen werden.

Absatz 2 enthält eine weitere Ermächtigung, nach welcher das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates Anpassungen und Änderungen in einer zu erlassenden Verordnung einfügen kann. Es handelt sich hierbei um redaktionelle Änderungen, die aufgrund von Änderungen in EU-Rechtstexten notwendig werden. Diese Ermächtigung ist notwendig, um die Rechtstexte schnell der geänderten Rechtslage anpassen zu können.

In den Verordnungen kann gemäß Absatz 3 die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung auf die Landesregierungen übertragen werden, um regionale Gegebenheiten berücksichtigen zu können. Nach Satz 2 können die Landesregierungen die Ermächtigung nach Satz 1 auf oberste Landesbehörden übertragen.

Absatz 4 ermöglicht es, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für bestimmte Aufgaben als die für die Durchführung zuständige Stelle zu bestimmen. Hierbei handelt es sich ebenso wie in der bisherigen InVeKoS-Verordnung insbesondere um Aufgaben aus den Bereichen Tabak, Hopfen und Hanf. Darüber hinaus ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung beispielsweise auch für die Erstellung bestimmter Formulare zuständig.

Zu § 18

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung für die Verordnungsermächtigungen für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Denn zahlreiche Einzelheiten zur Durchführung des integrierten Systems müssen ergänzend im Verordnungswege als Teil des Strategieplans ebenfalls vor der Genehmigung durch die Europäische Kommission noch geregelt werden.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten der übrigen Vorschriften. Die neue GAP der Europäischen Union sieht vor, dass die von den Mitgliedstaaten bis zum 01.01.2022 vorzulegenden Strategiepläne von der Europäischen Kommission zu genehmigen sind. Die Genehmigung erfolgt mittels Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission. Daher können die davon betroffenen Vorschriften erst nach dieser Genehmigung in Kraft treten. Dieser Tag ist zur Klarstellung vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Aufgrund der Abhängigkeit von der Genehmigung des Strategieplans kann die Vorgabe des Programms zum Bürokratieabbau, nach welcher Gesetze jeweils gesammelt zum Ersten eines Quartals in Kraft treten, nicht eingehalten werden.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKR-G

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (NKR-Nr. 5785, BMEL)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen.
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 2,6 Mio. Euro
davon aus Informationspflichten:	rund 2,6 Mio. Euro
pro Antrag neuer Fördertatbestand:	etwa 36 Euro
Verwaltung (Länder)	
Jährl. Erfüllungsaufwand ab 2022:	rund 3,1 Mio. Euro
Jährl. Entlastung vss. ab 2025 im Saldo:	rund -6,8 Mo. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 5,6 Mio. Euro
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.
KMU-Betroffenheit	Der KMU-Test wurde angewendet. Bei landwirtschaftlichen Betrieben handelt es sich überwiegend um KMU. Die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik lassen sich deshalb nur dann erreichen, wenn auch KMUs von den wesentlichen Verpflichtungen umfasst sind. Kleinere Betriebe profitieren jedoch von Prämienleistungen, die proportional höher sind als die für Betriebe aus einer höheren Größenkategorie.

Evaluierung	Die EU-Kommission wird die zugrunde liegenden EU-Rechtsakte der Gemeinsamen Agrarpolitik bis zum 31.12.2031 evaluieren. Bis zum 31.12.2025 wird die EU-Kommission eine Zwischenevaluation durchführen. Die Evaluierungen erfolgen auf Ebene der Mitgliedstaaten durch externe unabhängige Sachverständige sowie über den jährlichen Leistungsbericht der Mitgliedstaaten.
Ziele	- Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der gesamten Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit; - Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung; - Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu nachhaltiger Energie; - Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft; - Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften; - Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und Erleichterung der Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten;

	- Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und Erleichterung der Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten; - Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft; - Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der EU gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit – einschließlich sicherer, nahrhafter und nachhaltiger Lebensmittel – sowie Tierschutz gerecht wird.
Kriterien / Indikatoren	Vorher-Nachher-Vergleiche - Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen im Vergleich zur Gesamtwirtschaft; - Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität: Totale Faktorproduktivität; - Importe und Exporte im Agrar- und Lebensmittelhandel; - Erhöhung des Wertschöpfungsanteils für Primärerzeuger in der Lebensmittelversorgungskette; - Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft; - Erhöhung des Gehalts an organischem Kohlenstoff im Boden; - Erhöhung des Anteils von erneuerbaren Energien aus der Land- und Forstwirtschaft; - Verringerung des Anteils der Flächen mit mittlerer und schwerer Bodenerosion auf landwirtschaftlichen Flächen; - Bruttonährstoffbilanz auf landwirtschaftlichen Flächen; - Verringerung von Nitrat im Grundwasser – Anteil der Grundwassermessstellen mit einer Stickstoffkonzentration von mehr als 50 mg/l (Nitratrictlinie); - Anteil der mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehenden Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, die stabil bleiben oder sich positiv entwickeln;

Datengrundlage	- Verringerung der Risiken und Auswirkungen von Pestiziden; - Wert der Erzeugung im Rahmen von Qualitätsregelungen der EU (einschl. ökologische/biologische Erzeugnisse). Die Datengrundlagen für Leistungsberichte und Evaluationen bilden die in den Mitgliedstaaten in Datenbanken erfassten Zahlen und Flächendaten aus den Agrarförderanträgen (InVeKoS-Daten, 1. und 2. Säule) sowie zu durchgeführten Kontrollen, Daten aus durchgeführten Veranstaltungen (Beratung, Weiterbildung...), den nationalen Systemen zur Erfassung der Auszahlungen und weiteren Zahlen z. B. zum Tierbestand (Tierdatenbank), die über spezifische Auswertungen den jeweiligen Zielen zugeordnet werden.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat sich mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt und diesen wie folgt beschrieben: Das Unionsrecht regelt in der Förderperiode 2023 bis 2027 nur noch die Grundzüge des Verwaltungs- und Kontrollsystems. Der Nutzen besteht darin, dass aufbauend auf einem bestehenden, verlässlichen und allen Beteiligten bekannten Grundsystem für die kommende Förderperiode neue Ziele und neue Wege zur Zielerreichung beschritten werden. Dabei soll soweit wie möglich der technische Fortschritt genutzt werden, um das InVeKoS zu vereinfachen und Kosten zu sparen, z. B. durch Einsatz des automatischen Flächenmonitorings zur Kontrolle und durch Weiterentwicklung des elektronischen Antragssystems.

	Weiterer Nutzen besteht darin, dass die Mitgliedstaaten künftig an den Bedingungen vor Ort orientierte, nationale Strategiepläne einreichen, die die Indikatoren und Interventionen zur Erreichung der in der kommenden Förderperiode ambitionierter gesteckten Ziele (Arbeitssicherung, Sichern der Ernährung der Bevölkerung, Erhaltung und Pflege wertvoller Kulturlandschaften und besserer Schutz natürlicher Ressourcen) enthalten. Um sicher zu stellen, dass die Ziele auch erreicht werden, werden die Angaben der Mitgliedstaaten im jährlichen Leistungsbericht auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Kommission evaluiert und ggf. die Durchführung der Maßnahmen nachgesteuert.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf. Für die Beteiligung von Ländern und Verbänden betrug die Anhörungsfrist lediglich drei Werktage. Der NKR erkennt an, dass die zeitlichen Friktionen vor allem durch die erheblichen Verzögerungen der Verhandlungen der zugrunde liegenden Rechtsakte auf EU-Ebene und die gleichzeitige Notwendigkeit zurückzuführen sind, dass die Bundesregierung der EU-Kommission bis zum 31.12.2021 Strategiepläne vorlegt. Vor dem Hintergrund der Bedeutung, die die Gesetzentwürfe zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union für die Betroffenen haben, ist die Kürze der Beteiligungsfrist jedoch nicht akzeptabel. Der NKR weist darauf hin, dass die vorgesehene Evaluation durch die EU-Kommission eine Komplexität aufweist, die das Ziel einer effizienten Steuerung erschwert. Der Gesetzentwurf räumt den Ländern die Möglichkeit ein, ein automatisches Antragssystem einzuführen. Dieses birgt ein nicht unerhebliches Entlastungspotential für die Länderverwaltungen in sich, das die Länder umfassend nutzen sollten.	

II. Im Einzelnen

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die neuen Regelungen der Europäischen Union (EU) für die gemeinsame Agrarpolitik (GAP) in nationales Recht umzusetzen.

Der Gesetzentwurf setzt einen Teil der Vorgaben der weiterentwickelten Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU) in Deutschland um. Konkret geht es bei diesem Teil der Umsetzung um notwendige Änderungen beim Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS). InVeKoS ist ein wesentliches Kontrollinstrument für die Agrarausgaben der EU. Die durch das InVeKoS ermittelten Daten fließen in das Rechnungsabschlussverfahren der EU ein. Die Konzeption, Koordinierung sowie Kontroll-

funktionen des InVeKoS erfolgen durch die EU-Kommission; für die konkrete Umsetzung sind die EU-Mitgliedstaaten zuständig.

Künftig sollen das Antragsverfahren und die Kommunikation grundsätzlich elektronisch abgewickelt werden, Ausnahmen sind für die Antragsteller nur noch unter engen Voraussetzungen möglich. Bisher waren die elektronische Antragstellung und die elektronische Kommunikation optional vorgesehen. Mit dem Gesetzentwurf wird zudem für die Länder die Möglichkeit geschaffen, eine umfassend digitalisierte Antragsbearbeitung einzuführen.

Darüber hinaus soll ein Flächenmonitoring-System eingeführt werden, wodurch auch die Vor-Ort-Kontrollen entfallen können. Ein Flächenmonitoring-System ist ein Verfahren der regelmäßigen und systematischen Beobachtung, Verfolgung und Bewertung landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Methoden auf landwirtschaftlichen Flächen. Dazu werden vor allem Satellitendaten genutzt. Den Ländern wird ein gewisser zeitlicher Spielraum eingeräumt, ab wann sie das Flächenmonitoring-System einführen.

Nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs sind die inhaltlichen Voraussetzungen, die die Landwirte künftig erfüllen müssen, um entsprechende Fördersummen zu erhalten. Diese werden in einem gesonderten Gesetzentwurf geregelt, dem GAP-Konditionalitätengesetz.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand auf der Grundlage von Statistiken, Rückmeldungen von Ländern und Verbänden aus der Anhörung, Erfahrungswerten aus der Praxis sowie der Lohnkostentabellen des Leitfadens der Bundesregierung zum Erfüllungsaufwand geschätzt.

Für **Bürgerinnen und Bürger** entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein **zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand** von **insgesamt 2,6 Mio. Euro**.

Den zusätzlichen **jährlichen Erfüllungsaufwand**, der der Landwirtschaft aus der neuen Verpflichtung entsteht, Angaben zur Zugehörigkeit zu einem Unternehmensverbund zu machen, beziffert das Ressort nachvollziehbar mit **etwa 271.500 Euro** (jährliche Fallzahl

max. 30.000, Bearbeitungszeit im Einzelfall etwa 15 Min, Stundensatz gem. Leitfaden 36,20 Euro).

Den **zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand**, der der Landwirtschaft durch das Stellen von Anträgen zu den sog. Ökoregelungen¹ entsteht, beziffert das Ressort nachvollziehbar auf etwa **1,83 Mio. Euro**. Das Ressort weist darauf hin, dass die Verhandlungen auf EU-Ebene hierzu noch nicht abgeschlossen sind und es sich deshalb um eine vorläufige Schätzung handelt. Es handelt es sich um freiwillige Maßnahmen der Landwirte; die Prognose zur Zahl der jährlichen Anträge ist deshalb mit gewissen Unsicherheiten versehen. Die Ökoregelungen lösen die bisherigen Regelungen zum Greening ab. Ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand fällt deshalb ausschließlich für die zusätzlich neu eingeführten Fördertatbestände bzw. die entsprechenden Anträge an. Das Ressort schätzt, dass jeder Landwirt im Durchschnitt jährlich einen Antrag auf Fördermittel aus einer neuen Ökoregelung stellt (Fallzahl 305.000) und dass die Antragstellung etwa 10 Minuten dauert (Stundensatz gemäß Leitfaden 36,20 Euro). Der Aufwand für die freiwilligen Maßnahmen selbst entsteht aus unmittelbar anwendbarem EU-Recht, sodass er nicht Gegenstand des vorliegenden Regelungsvorhabens ist.

Das Ressort schätzt den **zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand** für die sog. gekoppelte Tierprämie für Schaf- und Ziegenhalter sowie reiner Mutterkuhhalter nachvollziehbar auf etwa **486.000 Euro** (Bearbeitungszeit im Einzelfall 10 Min, Stundensatz gem. Leitfaden 36,20 Euro, ein Antrag je betroffenem Tierhalter entspricht jährlicher Fallzahl 80.600). Auch hierbei handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme.

Das Ressort geht nicht davon aus, dass durch die Einführung des Flächenmonitorings eine Entlastung für die Landwirte entsteht. Hintergrund dafür ist, dass bereits jetzt ein Großteil der Kontrollen stattfindet (z. B. Messen, schnelle Feldbegehungen), ohne dass eine aktive Mitwirkung der Landwirte erforderlich ist.

Verwaltung (Länder/Kommunen)

Für die Verwaltung der Länder entsteht ein **einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt 5,6 Mio. Euro** sowie ein **zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 3,1 Mio. Euro**. Voraussichtlich ab dem Jahr 2025 entsteht jedoch im Saldo eine **jährliche Entlastung von 6,8 Mio. Euro**.

¹ Öko-Regelungen betreffen Prämienzahlungen in der Landwirtschaft, die zur Schonung von Umwelt und Klima beitragen sollen. Sie sind als freiwillige Maßnahme ausgestaltet.

Das Ressort beziffert den **einmaligen Erfüllungsaufwand** der Länderverwaltungen dafür, dass die vorhandenen IT-Programme an drei Stellen anzupassen sind (Aufnahme von Angaben zum Unternehmensverbund, Änderungen zu den Ökoregelungen sowie zur gekoppelten Tierprämie) nachvollziehbar mit etwa **405.000 Euro** (Zeitaufwand pro Zahlstelle insgesamt 96,5 Arbeitstage, Fallzahl der bundesweiten Zahlstellen² 13, Stundensatz gem. Leitfaden 40,30 Euro).

Den **zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand** dafür, dass die Zahlstellen künftig auch die Angaben zum Unternehmensverbund zu überprüfen haben, schätzt das Ressort nachvollziehbar auf rund **604.000 Euro** (Bearbeitungszeit im Einzelfall 30 Minuten, jährliche Gesamtfallzahl 30.000 Euro, Stundensatz gem. Leitfaden 40,30 Euro). Die Angaben zu den Ökoregelungen und zur gekoppelten Tierprämie erfordern keine weitere Überprüfung seitens der Länderverwaltung, ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand fällt deshalb nicht an.

Für die Länder entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand, wenn sie sich dafür entscheiden, die durch den Gesetzentwurf gewährte Option zu einer weiteren Digitalisierung der Antragsbearbeitung (automatisches Antragssystem) zu wählen. Dabei ist zu beachten, dass es in Ländern bereits ein digitales Antragsverfahren gibt. Bei der „weiteren Digitalisierung“ geht es darum, letzte kleinere Lücken zu schließen. Den **einmaligen Erfüllungsaufwand** für die notwendigen Programmierarbeiten schätzt das Ressort auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus der Praxis nachvollziehbar auf **rund 42.000 Euro** (10 Arbeitstage im Einzelfall, 13 Zahlstellen, Stundensatz 40,30 Euro). Dieser - relativ geringfügige - einmalige Erfüllungsaufwand wird in der Folge durch jährliche Entlastungen aufgewogen. Die **jährliche Entlastung**, die in der Folge aus wegfallenden händischen Arbeiten, wie z. B. Sortieren, Einscannen, Ablage von Papier, Postversand von Passwörtern, Nachverfolgen nicht eingegangener Unterlagen, etc. entstehen kann, beziffert das Ressort nachvollziehbar mit etwa **410.000 Euro** (durchschnittliche Kürzung der Bearbeitungsdauer von 2 Min. bei jeweils 305.000 Antragstellern, Stundensatz von 40,30 Euro). Die Schätzung, dass sich die Bearbeitungsdauer durchschnittlich nur um 2 Minuten verkürzt, beruht auf Auskünften der Länder. Dabei ist zum einen zu beachten, dass alle Länder bereits über ein digitales Antragsverfahren verfügen. Die Situation der letzten noch zu schließenden Lücken ist in den Ländern jedoch unterschiedlich. Es handelt sich zum anderen um einen Durchschnittswert, der berücksichtigt, dass möglicherweise einzelne

² Bei den sog. Zahlstellen handelt es sich i. d. R. um den Landesministerien nachgelagerte Behörden, Stellen, die für die Abwicklung und Kontrolle der GAP-Zahlungen in Deutschland zuständig sind. Die drei Stadtstaaten haben sich jeweils mit einem Flächenland zusammengeschlossen.

Länder die Möglichkeit zu Volldigitalisierung nutzen, während andere gar keinen oder nur zur zurückhaltenden Gebrauch von dieser Möglichkeit machen, weil sie die zu schließenden Lücken als nicht erheblich betrachten.

Den **einmaligen Erfüllungsaufwand**, der für die Länder durch die Einführung des Flächenmonitorings entsteht, beziffert das Ressort nachvollziehbar auf **etwa 5,2 Mio. Euro** (Kosten im Einführungsjahr für Konzeptionierung des Verfahrens, die Information der Landwirte und die Entwicklung bzw. Anpassung der für das Verfahren erforderlichen IT-Systeme je Zahlstelle durchschnittlich 400.000 Euro, Fallzahl 13 Zahlstellen). Die Schätzungen zur Einführung des Flächenmonitorings beruhen auf Angaben von drei Ländern, die sich bereits auf die - seit Längerem absehbare - Einführung des Systems vorbereiten.

Den **jährlichen zusätzlichen Erfüllungsaufwand** für Betrieb und Wartung der IT-Systeme des Flächenmonitorings (100.000 Euro) sowie für eine Satellitendatenauswertung (270.000 Euro) beziffert das Ressort insgesamt pro Zahlstelle mit insgesamt etwa 370.000 Euro. Davon abzuziehen ist die jährliche Entlastung, die durch den Wegfall von bisherigen Kontrollen mittels Fernerkundung entsteht, das sind etwa 150.000 Euro pro Zahlstelle. Im Saldo ergibt sich hieraus ein **zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand** für die Länder von etwa **2,9 Mio. Euro** (Gesamtfallzahl 13, zusätzlicher Erfüllungsaufwand pro Land jährlich 220.000 Euro).

Diesen zusätzlichen Belastungen durch die Einführung des Flächenmonitorings stehen allerdings nach etwa drei Jahren **jährliche Entlastungen** beim Personalaufwand für Kontrollen gegenüber. Durch die Einführung des Flächenmonitorings wird der Kontrollvorgang für die Länder vereinfacht, z. B. durch eine deutlich verringerte Anzahl von Begehungen und einer verkürzten Bearbeitungszeit der Formalitäten. Diese jährlichen Entlastungen, die sich etwa drei Jahre nach der Einführung entfalten, beziffert das Ressort auf der Grundlage von Länderauskünften, die dieses System aktuell bereits einführen, nachvollziehbar mit etwa **9,9 Mio. Euro** (Einsparpotential pro Prüfvorgang um etwa ein Drittel, jährlich sind dies etwa 245.000 Stunden, Stundensatz 40,30 Euro).

Die Länder haben in der Anhörung vereinzelt vorgebracht, dass sie mit einem erhöhten Aufwand für die Phase des Übergangs zum Flächenmonitoring rechnen, der durch technische Anfangsschwierigkeiten, Parallelbetrieb etc. entsteht. Da dieser Aufwand jedoch nicht direkt durch eine Gesetzesvorgabe, sondern z. B. durch Bugs oder Anwendungsfehler ausgelöst wird, handelt es sich nach der Methodik der Bundesregierung hierbei nicht um Erfüllungsaufwand.

II.2 Bewertung der Schätzungen

Die beteiligten Länder und Verbände haben in ihren Stellungnahmen überwiegend keine Aussagen zum Erfüllungsaufwand getroffen. Die vereinzelt Stellungnahmen, die sich auf den Erfüllungsaufwand bezogen, enthalten ausschließlich allgemeine Hinweise, jedoch keine konkreten Schätzungen, etc. Da die Schätzungen nach Angaben des Ressorts überwiegend auf Statistiken und Erfahrungswerten aus der bisherigen Praxis beruhen, erscheinen sie grundsätzlich plausibel.

Sowohl Länder als auch Verbände haben die kurze Zeitspanne für die Beteiligung bemängelt (3 Werktage). Der NKR erkennt an, dass die zeitlichen Friktionen vor allem durch die erheblichen Verzögerungen der Verhandlungen der zugrunde liegenden Rechtsakte auf EU-Ebene und die gleichzeitige Notwendigkeit zurückzuführen sind, dass die Bundesregierung der EU-Kommission bis zum 31.12.2021 Strategiepläne vorlegt. Vor dem Hintergrund der Bedeutung, die die Gesetzentwürfe zur Umsetzung der GAP für die Betroffenen haben, ist die Kürze der Beteiligungsfrist jedoch nicht akzeptabel.

II.3 Umsetzung von EU-Recht

Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.

II.4 KMU-Test

Der KMU-Test-Leitfaden wurde angewendet: Die weitaus überwiegende Anzahl der land-wirtschaftlichen Betriebe sind KMU und damit vom Regelungsvorhaben betroffen. Jedoch handelt es sich fast vollständig um die Weiterführung des bereits seit 2015 bestehenden Systems, das den Betrieben insofern geläufig ist.

Durch die Umsetzung der gegenüber der letzten Förderperiode erweiterten Grundanforderungen wird ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von mehr als 100 Euro pro Unternehmen/Jahr ausgelöst. Dieser Aufwand ist zur Erreichung der Ziele der GAP unvermeidbar, hier gibt es keine Abweichungsmöglichkeiten für kleine Betriebe. Jedoch wird dieser Aufwand zum einen durch Auszahlung der Flächenbeihilfen (ca. 180 Euro/Hektar) überkompensiert.

Kleinere Betriebe sind von den Angaben zu verbundenen Unternehmen nicht betroffen, da sie in der Regel in der Unternehmensform des Einzelunternehmens organisiert sind. An dieser Stelle haben sie somit keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Zum anderen wurde versucht, an anderer Stelle für kleine Betriebe einen Ausgleich zu schaffen: Kleine Unternehmen werden künftig bei der Flächenförderung noch stärker berücksichtigt als bisher. Die Prämiensätze für die ersten 60 Hektar (ha, bisher 46 ha) eines Betriebes werden künftig mit höheren Prämiensätzen gefördert (genaue Beträge werden noch abgestimmt), d. h. hier profitieren kleine Betriebe stärker.

Darüber hinaus wird derzeit die Möglichkeit verhandelt, bei den Kontrollen zur Einhaltung der Konditionalität kleine Betriebe unter 10 ha teilweise von diesen Kontrollen auszunehmen, wenn das Risiko eines Verstoßes in dem betreffenden Kontrollbereich gering ist.

II.5 Evaluierung

Nach dem sogenannten „Neuen Umsetzungsmodell“ (NDM) wird die GAP künftig unter Verwendung eines einzelnen GAP-Strategieplans pro Mitgliedstaat ergebnisorientiert umgesetzt. In diesem von der Kommission zu genehmigenden nationalen Strategieplan legen die Mitgliedstaaten ihre Ziele für die Förderung der Landwirtschaft, der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie der ländlichen Räume während einer Förderperiode gegenüber der Europäischen Kommission und der Öffentlichkeit dar. In einem jährlich vorzulegenden, umfangreichen Leistungsbericht müssen die Mitgliedstaaten die Fortschritte hinsichtlich Zielerreichung nachweisen. Der Leistungsbericht enthält die wichtigsten qualitativen und quantitativen Informationen über erzielte Outputs, getätigte Ausgaben, erzielte Ergebnisse und den Abstand zu den jeweiligen Zielwerten. Die Ausgaben werden gekürzt, wenn die Outputs des Mitgliedstaats nicht den vereinbarten Standards entsprechen.

Spezifische Ziele der GAP nach 2020 sind:

- o Modernisierung durch Förderung von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung;
- o Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der gesamten Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit;
- o Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung;

- o Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu nachhaltiger Energie;
- o Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft;
- o Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften;
- o Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und Erleichterung der Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten;
- o Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft;
- o Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der EU gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit – einschließlich sicherer, nahrhafter und nachhaltiger Lebensmittel – sowie Tierschutz gerecht wird;

Diese Ziele werden anhand der folgenden Kriterien/Indikatoren evaluiert:

- o Anteil von Wissensaustausch und Innovation am GAP-Haushalt;
- o Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen im Vergleich zur Gesamtwirtschaft;
- o Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität: Totale Faktorproduktivität
- o Importe und Exporte im Agrar- und Lebensmittelhandel;
- o Wertschöpfungsanteil für Primärerzeuger in der Lebensmittelversorgungskette;
- o Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft;
- o Erhöhung des Gehalts an organischem Kohlenstoff im Boden
- o Erzeugung erneuerbarer Energien aus der Land- und Forstwirtschaft
- o Anteil der Flächen mit mittlerer und schwerer Bodenerosion auf landwirtschaftlichen Flächen;
- o Bruttonährstoffbilanz auf landwirtschaftlichen Flächen;

- o Nitrat im Grundwasser – Anteil der Grundwassermessstellen mit einer Stickstoffkonzentration von mehr als 50 mg/l (Nitratrictlinie);
- o Wasserverbrauchsindex;
- o Feldvogelindex;
- o Anteil der mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehenden Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, die stabil bleiben oder sich positiv entwickeln;
- o Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche mit Landschaftselementen;
- o Entwicklung der Anzahl neuer Betriebsinhaber (Junglandwirte);
- o Entwicklung der Beschäftigungsquote, des Pro-Kopf-BIP und des Armutsindex in überwiegend ländlichen Gebieten;
- o Bessere Verteilung der GAP-Unterstützung;
- o Verkäufe/Verwendung bei der Lebensmittelerzeugung dienenden Tieren;
- o Verringerung der Risiken und Auswirkungen von Pestiziden;
- o Wert der Erzeugung im Rahmen von Qualitätsregelungen der EU (einschl. ökologische/biologische Erzeugnisse)

Die Datengrundlagen für Leistungsberichte und Evaluationen bilden die in den Mitgliedstaaten in Datenbanken erfassten umfangreichen Zahlen und Flächendaten aus den Agrarförderanträgen (InVeKoS-Daten, 1. und 2. Säule) sowie zu durchgeführten Kontrollen, Daten aus durchgeführten Veranstaltungen (Beratung, Weiterbildung...), den nationalen Systemen zur Erfassung der Auszahlungen und weiteren Zahlen z. B. zum Tierbestand (Tierdatenbank), die über spezifische Auswertungen den jeweiligen Zielen zugeordnet werden.

Evaluierungen erfolgen auf Ebene der Mitgliedstaaten durch externe unabhängige Sachverständige sowie über den jährlichen Leistungsbericht. Auf Ebene der Europäischen Kommission wird eine Zwischenevaluierung auf der Grundlage der Erkenntnisse, die aus den Evaluierungen der GAP, einschließlich der Evaluierungen der GAP-Strategiepläne, sowie anderen einschlägigen Informationsquellen gewonnen werden, bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt.

Der NKR weist darauf hin, dass die **vorgesehene Evaluation** durch die EU-Kommission eine Komplexität aufweist, die das **Ziel einer effizienten Steuerung erschwert**.

II.6 Nutzen des Vorhabens

Das Ressort hat sich mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt und diesen wie folgt beschrieben:

Das Unionsrecht regelt in der Förderperiode 2023 bis 2027 nur noch die Grundzüge des Verwaltungs- und Kontrollsystems. Der Nutzen besteht darin, dass aufbauend auf einem bestehenden, verlässlichen und allen Beteiligten bekannten Grundsystem für die kommende Förderperiode neue Ziele und neue Wege zur Zielerreichung beschritten werden. Dabei soll soweit wie möglich der technische Fortschritt genutzt werden, um das InVeKoS zu vereinfachen und Kosten zu sparen, z. B. durch Einsatz des automatischen Flächenmonitorings zur Kontrolle und durch Weiterentwicklung des elektronischen Antragssystems.

Weiterer Nutzen besteht darin, dass die Mitgliedstaaten künftig an den Bedingungen vor Ort orientierte, nationale Strategiepläne einreichen, die die Indikatoren und Interventionen zur Erreichung der in der kommenden Förderperiode ambitionierter gesteckten Ziele (Arbeitssicherung, Sichern der Ernährung der Bevölkerung, Erhaltung und Pflege wertvoller Kulturlandschaften und besserer Schutz natürlicher Ressourcen) enthalten. Um sicher zu stellen, dass die Ziele auch erreicht werden, werden die Angaben der Mitgliedstaaten im jährlichen Leistungsbericht auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Kommission evaluiert und ggf. die Durchführung der Maßnahmen nachgesteuert.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Für die **Beteiligung von Ländern und Verbänden betrug die Anhörungsfrist lediglich drei Werktage**. Der NKR erkennt an, dass die zeitlichen Friktionen vor allem durch die erheblichen Verzögerungen der Verhandlungen der zugrunde liegenden Rechtsakte auf EU-Ebene und die gleichzeitige Notwendigkeit zurückzuführen sind, dass die Bundesregierung der EU-Kommission bis zum 31.12.2021 Strategiepläne vorlegt. Vor dem Hintergrund der Bedeutung, die die Gesetzentwürfe zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union für die Betroffenen haben, ist die Kürze der Beteiligungsfrist **jedoch nicht akzeptabel**.

Der NKR weist darauf hin, dass die **vorgesehene Evaluation** durch die EU-Kommission eine Komplexität aufweist, die das **Ziel einer effizienten Steuerung erschwert**.

Der Gesetzentwurf räumt den Ländern die Möglichkeit ein, ein automatisches Antrags-system einzuführen. Dieses birgt ein nicht unerhebliches Entlastungspotential für die Länderverwaltungen in sich, das die **Länder umfassend nutzen** sollten.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Störr-Ritter
Berichterstatlerin